[Frau Stadtrichter und Herr Feusi]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band (Jahr): 26 (1900)

Heft 7

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

"Na - laffen Sie ihn doch Dorftadt-Grundbesitzer werden! Da fann er mit feiner Dummheit figen bleiben und wird tropdem - wenn er nach 20 bis 30 Jahren feine Grundftucke 100-500 Prozent höher verkauft hat - fo pormarts gekommen fein, daß er auch noch den geschwollenen Proty spielen fann !"



Fran Stadtrichter: "Grüegene Berr feufi, Jä, i hä gmeint, Sie seigid scho lang a der Rifenera inne, 3'Migga oder 3'Manco."

Berr Fenft: "Gfiel mer an beffer als a der Chrabsgaß; aber wenn's Galt a fo rar ift, hebed mer em Sorg. Me war iet dinne amel an ficher por da Sandfpefulante."

Fran Stadtrichter: "Ja faged Sie au, wie das ä zuegahd."

Serr Feust: "Ja, Ja. Im 94i hands amig g'feit: "Mer wänd no en Soue näh wenn's no a flafche Liebfrauenmilch bftellt hand. Jet danfed's: "I wirde no en Schne

voll muesen use nah", wenn's s'Umtsblatt lafed.

Icht." Fran Stadtrichter: "Uber Herr feufi, nahmed Sie fie doch a die meh in

Kerr Fenst: "Jä, isch es öppe nud mahr."

Fran Stadtrichter: "Sab scho, aber daß Sie grad die Sorta hand muesen uslafe."

Reithosen, solid und bequem

J. Herzog, Marchand-Tailleur, Poststrasse 8, 1. Etage, Zürich.

Amtliche Anweisungen zur Befämpfung der Lungenschwindsucht

der Lungenschwindstatt

34 bat die französsische Regierung ausarbeiten lassen und angeordnet, daß dieselben in allen Gemeinden durch öfsentlichen Anschlag bekannt gemacht würden. Mit diesem im Interesse der Vollessische Anzugen elebhaft zu begrüßenden Borgessen hat unser Nachbarstaat schon vor geraumer Zeit einen Schritt gethan, der in allen Staaten Nachahmung verdient. Herricht des Wester der Vollessische und über die außergewöhnliche Ansteadungsgesahr bei diesen Krantseiten vielsach in den verteteren Schichten des Volles und iber das Wesen der Auchahmung verdient. Derrscht doch die größte Untsachet. Und ist nur zu leichtsetig gegenüber all den Bedingungen der Lebensgewohnheit der Umgebung des Verefors, welche den Koden sie den Vollessische und mid nan ennn nicht genügend die und und man ennn richt genügend die und klein welche den Körper gegen diesen Krantseitserreger immun, d. h. ansiectungssicher zu machen geeignet sind. Die Handsteitserreger immun, d. h. ansiectungssicher zu machen geeignet sind. Die Handskeitserreger immun, d. h. ansiectungssicher zu machen geeignet sind. Die Handskeitserreger immun, d. h. ansiectungssicher zu machen geeignet sind. Die Handskeitserreger immun, d. h. ansiectungssicher zu machen geeignet sind. Die Handskeitserreger immun, d. h. ansiectungssiche Bedeutung auch für die Beodachtung des Körpertlichen Bohlbesindens. Es wäre in hohem Maße winschenswert, wenn gemeinnitigig Bereine sich die Berbreitung der Kenntnisse und gelegen sein lassen welche sind ber gestellt aus ein gestellt zu gestellt zu gestellt aus ein gestellt gestellten Auchahmen gestellten Ausgebrige au Altunungsbeschwerden, Brusstschaftlichen keiter die Beilden und dies vorgenannten Anweitungen der franzissischen Ausgebrige aus Altunungsbeschwerden, Brusstschaftlichen keiter die Beilden und geschrieben und geschrieben erstatte bietet. Derr Weiden und geschrieben erstatte bietet. Derr Weiden und bies vorgenannten Anweitungen der franzissischen und ges und können wir daher nicht bringend genug empfehlen, fich das Buch kommen zu laffen.

Kanton Zürich.

Aufnahme eines 4% Staatsanleihens im Betrage von 9 Millionen Franken

beziehungsweise Offerte betr. Konversion der $3^{1/2}$ % Zürcher Staatsanleihen

1) vom 26. Januar 1894 im Betrage von 3 Millionen Fr. 2) vom 14. November 1895 im Betrage von 6 Millionen Fr.,

beide rückzahlbar am 28. Februar 1900.

Behufs Rückzahlung der oben bezeichneten Staatsanleihen nimmt der Regierungsrat des Kantons Zürich ein Staatsanleihen im Betrage von 9 Millionen Franken auf. Das Anleihen ist eingeteilt in O 2309 F

9000 Obligationen à 1000 Franken auf den **Inhaber** lautend. Die Obligationen sind zu **4**% verzinslich. Die Zinsen sind **halbjährlich** je auf 28. Februar und 31. August bei der zürcher. Staatskasse bezw. bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Filialen zahlbar. Die **Dauer** des Anleihens beträgt mit beidseitiger Verbindlichkeit fünf Jahre. Die Rückzahlung erfolgt ohne weitere Kündigung am 28. Februar 1905.

Zürich, den 15. Januar 1900. Im Auftrage des Regierungsrates: Die Finanzdirektion.

Die Zürcher Kantonalbank anerbietet den Inhabern von Oligationen der zur Rückzahlung gelangenden Staatsanleihen die Umwandlung ihrer Titel in 4% Obligationen des neuen

Anleihens und legt den Rest zur öffentlichen Zeichnung auf.
Die Ausgabe der Titel erfolgt al pari; die Einzahlungen sind von den Subskribenten bis 30. April 1900 zu leisten.

Betreffend die weitern Bestimmungen über die Konversion und Subskription, sowie über die Aushingabe der Titel wird auf den Prospekt verwiesen.

Anmeldungen für Konversion und Subskription nehmen entegen vom 12.—20. Februar 1900 die unterzeichnete Bank und ihre Filialen, sowie

- die Schweizerische Kreditanstalt
- der Schweizerische Bankverein die Eidgenössische Bank (A. G.) die Aktiengesellschaft Leu & Co. die Bank in Zürich

- die Schweizerische Volksbank
- die Bank in Baden, Filiale die Leihkasse der Stadt Zürich die Incasso- und Effectenbank
- die Zürcher Depositenbank,

in Zürich. woselbst Anmeldeformulare und Prospekte bezogen werden können.

Die Rückzahlung der nicht konvertierten Obligationen erfolgt auschliesslich bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Filialen.

Zürich, den 15. Januar 1900. Zürcher Kantonalbank. Cravates.

billigste bis feinste Genres in unerreichter Auswahl.

Adolf Grieder & Cie., Zürich.

Tonhalle Zürich.

Samstag den 24. Februar 1900

Grosser Maskenball

Eintrittskarten:

Herren Fr. 10. —. Damen und Studierende Fr. 5.



Costumes und Requisiten =

zu Maskenbällen und Umzügen empfiehlt in reichhaltigster Auswahl bei billigsten Preisen für Herren und Damen leih- oder kaufweise

J. Louis Kaiser, Erste schweizerische Kostümfabrik, Telegr.-Adresse Kostümkaiser Telephon 1258 Basel.

Grossartige Saison-Neuheiten. — Permanente Ausstellung. Clowns-, Dominos-, Pierrots-, Charakter- u. Thier-Tricot-Masken.

Fahnen und Flaggen

aus bestem, reinwollenem Schiffsflaggentuch, in beliebiger Grösen. Bis zur Lickhöhe (Breite) von 225 cm aus einem Stück, ganz ohne Naht. Wappen und Emblem werden zweiseitig, waschächt gedruckt. Jede Flagge erhält eine kräftige Leinwandhülse zum Durchziehen der Aufhissleine, bei Banner zum Durchstechen ein r J. Herzog, Poststrasse 8, Zürich I.